



An die
WOGAS GmbH & Co. KG
Herrn Torsten Klemm
Vor den Höfen 15
27383 Scheeßel

Bauamt

Bearbeitet von
Herrn Herbicht

Durchwahl
04261/983-2716

E-Mail
johannes.herbicht@lk-row.de

Mein Zeichen
63/00192-25

Ihr Zeichen

Rotenburg (Wümme)
07.04.2025

Änderung des Anlagentyps vor Errichtung der WEA zu:
Typ Enercon E-175 EP5 E2-HT-175-ES-C-01, 7,0 MW (Nabenhöhe 174,5 m, RotorØ: 175 m, Gesamthöhe 262 m)
Änderungsverfahren nach § 16b Abs. 7 BImSchG
Scheeßel, Außenbereich Wohlsdorf 7, Gemarkung Wohlsdorf, Flur 7, Flurstück 21/1

Genehmigung nach § 4 i.V.m. § 16b Abs. 7 BImSchG (Änderung des Anlagentyps vor Errichtung der WEA)

Sehr geehrter Herr Klemm,

Hiermit ändere ich auf Grund des Wechsels des Anlagentyps gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG die Ihnen zur Errichtung und zum Betrieb

- von einer Windkraftanlage mit einer Gesamthöhe von mehr als 50 m (Anlage gemäß Nummer 1.6 des Anhangs zur 4. BImSchV)
- inkl. Rückbau der WEA A01 des Typs Enercon E48 (Az. 63/01215-07-05) erteilte Genehmigung vom 18.06.2024 - Az.: 63/01398-23 nach Maßgabe dieses Bescheides, den aufgeführten Antragsunterlagen und den genannten Nebenbestimmungen unbeschadet der Rechte Dritter wie folgt:
 - Die Änderungen im Tenor sowie im Kapitel A (Bedingungen/Befristungen) der Genehmigung sind rot gekennzeichnet.
 - Die Nebenbestimmungen im Kapitel C (Immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen), die Begründungen und Hinweise sowie die Anlagen wurden völlig neu gefasst.

IM ÜBRIGEN GELTEN DIE NEBENBESTIMMUNGEN DER GENEHMIGUNG VOM 18.06.2024 UNVERÄNDERT FORT.

TENOR

Die Genehmigung erfasst (Nummerierung vgl. Lageplan):

1. eine Windenergieanlage des Typ **Enercon E-175 EP5 E2-HT-175-ES-C-01**
 - Nabenhöhe: **174,5 m**, Rotordurchmesser: **175 m**, Gesamthöhe: **262 m**
 - Leistung: **7,0 MW**
 - Lage/Koordinaten:

Gemarkung	Flur	Flurstück	WGS84/ETRS89 UTM32N	
			Ostwert	Nordwert
Wohlsdorf	7	21/1	530540	5885594

- Maximaler Schalleistungspegel:

	L _W	L _{e,max}	L _o
Tags (OM-0-0)	106,9 dB(A)	108,6 dB(A)	109,0 dB(A)
Nachts (OM-NR-03-0)	104,0 dB(A)	105,7 dB(A)	106,1 dB(A)

- Oktavspektren

Betriebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
OM-0-0								
L _{w,Okt}	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
L _{e,max,Okt}	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
L _{o,Okt}	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2
OM-NR-03-0								
L _{w,Okt}	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6
L _{e,max,Okt}	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3
L _{o,Okt}	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7

Berücksichtigte Unsicherheiten: $\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{\text{Prog}} = 1,0 \text{ dB}$

2. die für die Errichtung der Anlage erforderlichen Kranaufstell-, Arbeits- und Lagerflächen,
 3. die in den Antragsunterlagen dargestellte Zuwegung bis zum Anschluss an die öffentlichen Verkehrsflächen,
 4. wasserrechtliche Maßnahmen wie Kreuzungen von Gewässern
- Nicht Gegenstand dieser Genehmigung ist dagegen eine ggfls. erforderliche wasserrechtliche Erlaubnis zur Grundwasserabsenkung.

Auch die Netzanbindung oder die Zufahrt mit Schwerlastverkehr auf öffentlichen Wegen werden von dieser Genehmigung nicht erfasst, sondern bedürfen gesonderter Genehmigungen.

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein, insbesondere die nach der NBauO erforderliche Baugenehmigung. Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen gemäß § 8 WHG werden von dieser Genehmigung dagegen nicht erfasst. Weitere behördliche Entscheidungen, die durch diese Genehmigung nicht erfasst werden, sind § 13 BImSchG zu entnehmen.

Diese Genehmigung verliert Ihre Gültigkeit, wenn innerhalb einer Frist von drei Jahren nach ihrer Erteilung nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der Anlage begonnen worden ist. Die Genehmigung erlischt ebenfalls, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist. Die Genehmigung erlischt ferner, soweit das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird. Die von dieser Genehmigung eingeschlossenen anderen behördlichen Entscheidungen nach § 13 BImSchG bleiben hiervon unberührt.

Die Genehmigungsbehörde kann auf Antrag die genannten Fristen aus wichtigem Grunde verlängern, wenn hierdurch der Zweck des Gesetzes nicht gefährdet wird.

KOSTENENTSCHEIDUNG

Dieser Bescheid ist kostenpflichtig. Nach dem NVwKostG in Verbindung BauGO und der AllGO sind entsprechend dem beigefügten Berechnungsbogen Gebühren und Auslagen zu entrichten. Über die Höhe der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid.

ANTRAGSUNTERLAGEN

Dieser Genehmigung liegen die im Anhang I aufgelisteten Antragsunterlagen zugrunde.

NEBENBESTIMMUNGEN

A. Bedingungen/Befristungen

- Die Genehmigung wird antragsgemäß mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst nach Genehmigung der statischen bautechnischen Nachweise begonnen werden darf. Der Nachweis ist innerhalb eines Jahres nach Erteilung der Genehmigung zu übermitteln. Für die Baufreigabe ergeht ein gesonderter Schreiben.

Diese Bedingung bezieht sich nur auf die Windkraftanlage an sich. Vorbereitende Arbeiten wie insbesondere der Wegebau, naturschutzrechtliche Maßnahmen oder das Ausheben der Fundamentgrube (nicht jedoch aber Ramm- oder Fundamentarbeiten!) sind von dieser Bedingung nicht betroffen.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass der Umstand, dass die Genehmigung unter dieser aufschiebenden Bedingung erteilt wird, nicht dazu führt, dass die erforderliche Prüfung der Nachweise bevorzugt gegenüber anderen Vorhaben erfolgt.

- Die Genehmigung wird mit der aufschiebenden Bedingung erteilt, dass mit dem Bau erst begonnen werden darf, wenn die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Dezernat 42, Standort OL - gemäß § 14 Luftverkehrsgesetz ihre Zustimmung erteilt hat.

Die Beteiligung ist am 26.02.2025 erfolgt - aber noch nicht innerhalb der 6 Wochen-Frist des § 16b Abs. 9 BImSchG eingegangen (der Luftfahrtbehörde steht eine Frist von 2 Monaten zu)

C. immissionsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Schattenwurf

- Schattenwurfberechnung

Das Schattenwurfgutachten PK 2023047-STG-A vom 21.02.2025, aufgestellt durch das Ingenieurbüro PLANKon, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

- Abschaltautomatik

Die Anlage ist mittels der Abschaltautomatik so zu betreiben, dass im Einwirkungsbereich der Windkraftanlagen folgende astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer auch unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten wird:

- 30 Minuten pro Tag
- 30 Stunden/Jahr

Dieses entspricht einer tatsächlichen Beschattungsdauer von etwa 8 Stunden pro Jahr. Durch technische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden pro Jahr und 30 Minuten pro Tag nicht überschritten wird.

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als

- Wohnräume, einschließlich Wohndielen,
- Schlafräume, einschließlich Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten und Bettenräume in Krankenhäusern und Sanatorien,
- Unterrichtsräume in Schulen, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Arbeitsräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume

genutzt werden.

Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z.B. Terrassen und Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 6.00 bis 22.00 Uhr gleichgestellt. Maßgebender Immissionsort bei unbebauten Flächen ist die Bezugshöhe von 2 m über Grund an dem am stärksten betroffenen Rand der Flächen, auf denen nach Bau- oder Planungsrecht Gebäude mit schutzwürdigen Räumen zulässig sind.

Der Nachweis, dass die Abschaltautomatik verbaut wurde und eine entsprechende Programmierung erfolgt ist, ist vor Inbetriebnahme durch die tätig gewesene Fachfirma zu bestätigen.

11. Nullzusatzbeschattung

Die Anlage ist so zu betreiben, dass an den Immissionspunkten (Nummerierung gemäß zuvor genanntem Gutachten)

- A Großer Hoorn 30, Wohlsdorf
- B Eichenweg 38, Bartelsdorf
- C Moorkamp 35, Bartelsdorf
- D Rotenburger Weg 18, Brockel
- F Lüneburger Weg 24, Rotenburg (Wümme)
- J Kleiner Hoorn 30, Wohlsdorf
- L Vor der Brake 1, Bartelsdorf
- M Biogasanlage Ahlsdorfer Weg, Rotenburg (Wümme)
- N Am Forst Ahlsdorf 1, Rotenburg (Wümme)
- O Am Forst Ahlsdorf 3, Rotenburg (Wümme)

kein Schatten durch die beantragte Windenergieanlage verursacht wird (Nullzusatzbeschattung).

Hinweis: Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonneneinstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als 120 W/m², so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

Ein Nachweis/ eine Bestätigung, dass eine entsprechende Programmierung erfolgt ist, ist vor Inbetriebnahme durch die tätig gewesene Fachfirma vorzulegen/ zu bestätigen.

12. Dokumentierung

Die Daten zur Sonnenscheindauer und Abschaltzeit sind zu ermitteln und von der Steuereinheit über mindestens 12 Monate zu dokumentieren. Entsprechende Protokolle sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen. Folgende Inhalte müssen aus der Dokumentation hervorgehen:

- Immissionsort
- Bestrahlungsstärke
- Schattenwurfdauer (Minuten/Tag und Stunden/Jahr) der Vor- und Zusatzbelastung
- Abschaltzeiten der Windenergieanlage

13. Störung

Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die WEA unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist.

Lärm/Schall

14. Schallimmissionsprognose

Die Schallimmissionsprognose PK 2023047-SLG-A vom 21.02.2025, aufgestellt durch das Ingenieurbüro PLANKon, ist Bestandteil dieser Genehmigung.

15. Stand der Technik

Beim Betrieb der Anlagen sind die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Lärm-schutzmaßnahmen anzuwenden, damit die Lärmimmissionen so gering wie möglich gehalten werden. Eine Tonhaltigkeit der Windenergieanlage ist nicht zulässig.

16. Immissionsrichtwerte

Für die maßgeblichen Immissionsorte gelten folgende Immissionsrichtwerte und sind durch den Betrieb dieser weiteren Anlage einzuhalten:

Lage der Wohnhäuser	tagsüber (06.00 Uhr bis 22.00 Uhr):	nachts (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr):
im Kern-, Dorf- und Mischgebiet, Außenbereich	60 dB(A)	45 dB(A)
im allgemeinen Wohngebiet, Kleinsiedlungsgebiet	55 dB(A)	40 dB(A)
im reinen Wohngebiet	50 dB(A)	35 dB(A)
in Kurgebieten, Krankenhäuser oder Pflegeanstalten	45 dB(A)	35 dB(A)

17. Immissionsbeitrag Irrelevanzkriterium:

Die von den Windenergieanlagen verursachten Geräuschimmissionen dürfen im gesamten Einwirkungsbereich nicht relevant im Sinne der Ziffer 3.2.1 der TA Lärm zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 der TA Lärm beitragen.

18. Schallreduzierter Modus:

Die Windenergieanlage ist zur Nachtzeit von 22:00 - 6:00 Uhr im schallreduzierten Betriebsmodus OM-NR-03-0 zu betreiben.

19. Schalleistungspegel und Oktavspektrum

Die folgenden, geltenden maximalen Schalleistungspegel dürfen nicht überschritten werden:

	L _W	L _e	L _o
Tags (OM-0-0)	106,9 dB(A)	108,6 dB(A)	109,0 dB(A)
Nachts (OM-NR-03-0)	104,0 dB(A)	105,7 dB(A)	106,1 dB(A)

Folgendes Oktavspektrum ist Gegenstand der Genehmigung

Be- triebs- modus	Schalleistungspegel in dB(A) bei Oktavband-Mittenfrequenz Hz							
	63	125	250	500	1000	2000	4000	8000
OM-0-0								
L _{W,Okt}	90,1	93,8	98,2	100,3	101,3	100,5	94,5	85,1
L _{e,max,Okt}	91,8	95,5	99,9	102,0	103,0	102,2	96,2	86,8
L_{o,Okt}	92,2	95,9	100,3	102,4	103,4	102,6	96,6	87,2
OM-NR-03-0								
L _{W,Okt}	86,3	91,1	94,6	97,4	98,6	97,8	92,1	81,6
L _{e,max,Okt}	88,0	92,8	96,3	99,1	100,3	99,5	93,8	83,3
L_{o,Okt}	88,4	93,2	96,7	99,5	100,7	99,9	94,2	83,7

Berücksichtigte Unsicherheiten:

$\sigma_R = 0,5 \text{ dB}$ $\sigma_P = 1,2 \text{ dB}$ $\sigma_{Prog} = 1,0 \text{ dB}$

Die Werte der oberen Vertrauensbereichsgrenze $L_{o,Okt}$ stellen das Maß für die Auswirkungen des genehmigungskonformen Betriebs inklusive aller erforderlichen Zuschläge zur Berücksichtigung von Unsicherheiten dar und dürfen nicht überschritten werden.

20. Abnahmemessungen

Die Einhaltung des Schalleistungspegels und der Immissionsrichtwerte sind nach § 26/28 BImSchG (bei 95 % Nennleistung) zu Lasten des Betreibers durch Abnahmemessungen einer nach § 29b BImSchG anerkannten Messstelle nachzuweisen und mir innerhalb 12 Monate nach Inbetriebnahme vorzulegen.

Die beauftragte Messstelle hat mir die Annahme der Beauftragung der Messung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Inbetriebnahme vorzulegen. Abnahme- und Überwachungsmessungen erfordern eine Messung der Oktav-Schalleistungspegel und bei Überschreitung der angenommenen Werte eine Ausbreitungsrechnung nach dem Interimsverfahren.

Bei der Abnahmemessung ist der Betriebsbereich so zu wählen, dass die Windgeschwindigkeit erfasst wird, in dem der maximale Schalleistungspegel erwartet wird. Dies ist in der Regel der Bereich, der durch die „Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 1: Bestimmung der Schallemissionswerte (FGW-Richtlinie TR1)“ abgedeckt wird.

Sind bereits 3 Anlagen des beantragten Typs vermessen worden, kann auf eine Vermessung des Schalleistungspegels durch eine anerkannte Messstelle verzichtet werden. Die entsprechenden Mess- und Prüfberichte sind vor Inbetriebnahme vorzulegen.

21. Kontinuierliche Aufzeichnung der Betriebsparameter

Die Anlage muss mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter versehen sein. Die aufgezeichneten Wind- und Anlagendaten sind ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Genehmigungsbehörde vorzulegen. Die aufgezeichneten Daten müssen einsehbar sein und in allgemein lesbarem Datenformat elektronisch vorgelegt werden können. Es müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Windrichtung, Azimutposition, Leistung und Drehzahl im 10-min-Mittel erfasst werden.

22. Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen

Die „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI), Stand 30.06.2016, und „Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windkraftanlagen“, Stand 23.01.2020, sind Bestandteile der Genehmigung.

23. Beschwerden seitens der Nachbarschaft

Bei berechtigten Beschwerden seitens der Nachbarschaft können Messungen nach § 26 BImSchG durch eine anerkannte Messstelle nach § 29b BImSchG angeordnet werden. Die Antragstellerin/ Betreiberin hat die Kosten von Messungen nach § 26 BImSchG zu tragen, sofern die Voraussetzungen des § 30 BImSchG erfüllt sind.

Sach- und Rechtslage, Inhalt der Änderung

Am 18.06.2024 wurde Ihnen eine BImSchG-Genehmigung im vereinfachten Verfahren für das Repowering einer Windenergieanlage i.S.d. § 16b Abs. 1 BImSchG erteilt. Die Bestandsanlage des Typs Enercon E 48 mit einer Gesamthöhe von 79,60 m und einer Leistung von 800 kW sollte durch eine WEA des Typs Vestas V172-7,2 MW (Nabenhöhe 175 m, Rotordurchmesser 172 m, Gesamthöhe 261 m und einer Leistung von 7,2 MW) ersetzt werden. Nach Genehmigungserteilung wurde diese veröffentlicht.

Nach Erteilung der Genehmigung haben Sie beantragt, auf eine Anlage von Enercon umzustellen. Durch die Änderung des Anlagentyps von Vestas auf Enercon verändern sich die Koordinaten der

Windenergieanlage nicht. Auch die Geländehöhe (üNN) bleibt identisch zum vorangegangenen Antrag. Während sich die Nabenhöhe bei der neuen Anlage geringfügig um 0,5 m sowie der Rotordurchlauf um 2 m verringert, erhöht sich der Rotordurchmesser um 3 m, so dass sich die Gesamthöhe auf 262 m erhöht. Die Anlage hat zudem 200 kW weniger Leistung.

Für die Änderung haben Sie eine Änderungsgenehmigung gemäß § 16b Abs. 7 BImSchG beantragt.

Gem. § 16b Abs. 7 BImSchG gilt folgendes:

Werden bei einer genehmigten Windenergieanlage vor der Errichtung Änderungen am Anlagentyp vorgenommen oder wird er gewechselt, müssen im Rahmen des Änderungsgenehmigungsverfahrens nur dann Anforderungen geprüft werden, soweit durch die Änderung des Anlagentyps im Verhältnis zur genehmigten Anlage nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden und diese für die Prüfung nach § 6 erheblich sein können. Die Absätze 5 und 6 sind entsprechend anzuwenden. Wird der Standort der Anlage um nicht mehr als 8 Meter geändert, die Gesamthöhe um nicht mehr als 20 Meter erhöht und der Rotordurchlauf um nicht mehr als 8 Meter verringert, sind ausschließlich Anforderungen nach Absatz 8 nachzuweisen und zu prüfen.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend erfüllt, wodurch im Zuge des Änderungsgenehmigungsverfahrens i.S.d. § 16b Abs. 7 BImSchG lediglich die Anforderungen des Abs. 8 (Standicherheit, schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche und nachteilige Auswirkungen durch Turbulenzen) zu prüfen sind.

Nichtdestotrotz müssen die Anlagen natürlich auch die nicht zu prüfenden Vorschriften einhalten. Sollte ich feststellen, dass dies nicht der Fall ist, würde ich Ihnen den Bau sofort stilllegen. Sie hätten dann außerdem mit der Einleitung eines Bußgeldverfahrens zu rechnen. Die Prüfung, ob und welche weiteren Vorschriften (z.B. Baulasten, Natur- und Wasserschutz) zu beachten sind, obliegt alleine Ihnen. Eine Bestätigung meinerseits erfolgt nicht (allenfalls im negativen Fall).

Im Übrigen beantragten Sie die Veröffentlichung dieser Genehmigung gem. § 21a der 9. BImSchV.

RECHTSGRUNDLAGEN

Zu den verwandten Rechtsgrundlagen verweise ich auf das beigelegte Abkürzungsverzeichnis, das Bestandteil dieses Bescheides ist.

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden beim Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme) oder Amtsallee 7, 27432 Bremervörde.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Der Widerspruch kann schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form eingelegt werden. Die Einlegung des Widerspruchs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

(Herbicht)

**ANHANG I
ANTRAGSUNTERLAGEN**

Kapitel 1 Antrag	Datum	Seiten
1.1 Antrag auf Änderung des Anlagentyps WoDo Repower	24.02.2025	40
1.2 Kurzbeschreibung	21.02.2025	2
1.3 Begleitschreiben	21.02.2025	1
1.4 Formular Standort der WEA	13.02.2025	1
1.5 Aufstellung mit WEA und Koordinaten	24.02.2025	1
Kapitel 3 Anlage und Betrieb	Datum	Seiten
3.1 Technisches Datenblatt Technisches Datenblatt E-175 EP5 E2	09.07.2024	2
3.2 Technische Beschreibung E-175 EP5 E2	09.07.2024	21
3.3 Übersichtszeichnung WEA E175	10.04.2024	1
3.4 Technische Beschreibung Turm und Fundament E-175 EP5 E2-HT-175-ES-C-01	15.08.2024	1
Kapitel 4 Emissionen und Immissionen	Datum	Seiten
4.5 Betriebszustand und Schallemissionen	24.02.2025	1
4.6.1 Geräuschimmissionsgutachten E175 Wohlsdorf	21.02.2025	121
4.6.2 Verminderung von Emissionen	31.05.2022	1
4.6.3 Technische Beschreibung Schallreduzierung (PI-CS)	22.01.2025	23
4.6.4 Betriebsmodus OM-0-0 - E-175 EP5 E2 - 7000 kW	09.08.2029	14
4.6.5 Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-0-0 - E-175 EP5 E2 - 7000 kW	09.08.2029	8
4.6.6 Oktavbandpegel Betriebsmodus OM-NR-03-0 - E-175 EP5 E2 - 7000 kW	09.08.2029	8
4.6.7 Betriebsmodus OM-NR-03-0 - E-175 EP5 E2 - 7000 kW	09.08.2029	14
4.7.1 Schattenwurfgutachten E175 Wohlsdorf	21.02.2025	61
4.7.2 Technische Beschreibung Schattenabschaltung PI-CS	22.04.2024	5
Kapitel 12 Bauvorlage und Brandschutz	Datum	Seiten
12.1 Antragsformular Baurechtlich	24.02.2025	4
12.2 Übersichtszeichnung E175	24.02.2025	1
12.3 Technisches Datenblatt Gondelabmessungen E175	05.08.2024	1
12.3 Übersichtszeichnung Gondel E175	01.08.2024	1
12.5 Berechnung Grenzabstand 16b7 WoDo	24.02.2025	1
12.6.1.1 Antrag auf Prüfung der Statik gem 67 16b	24.02.2025	1
12.6.1.2 Benennung Prüfstatik 16b7 WoDo	24.02.2025	1
Kapitel 18 Luftfahrt	Datum	Seiten
1.1 Antrag auf Änderung des Anlagentyps WoDo Repower	24.02.2025	40
1.2 Kurzbeschreibung 16b7 WoDo	21.02.2025	2
1.3 Begleitschreiben 16b 7 WoDo	21.02.2025	1
1.4 Formular Standort der WEA	13.02.2025	1
1.5 Aufstellung mit WEA und Koordinaten	24.02.2025	1
1.5 Übersichtskarte Topographische Karte TK25	07.02.2025	1
3.2 Technische Beschreibung E-175 EP5 E2	09.07.2024	21
3.3 Übersichtszeichnung WEA E175	10.04.2024	1
18.1 Antrag auf luftverkehrsrechtliche Zustimmung WoDo Rep	24.02.2025	1